



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

13.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: vierteljährlich 15,- DM

Nr. 9

Bayreuth, den 5. März 1999

Am 22. Februar 1999 verstarb im Alter von 70 Jahren
Herr

Erhard Engelbrecht

Verwaltungsangestellter

Herr Engelbrecht war vom Januar 1959 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Februar 1992 beim Landkreis Bayreuth beschäftigt. Zuletzt war er als Mitarbeiter in der Kanzlei einschl. Zentralregistratur tätig.

Wir betrauern den Tod eines früheren Mitarbeiters, der sich durch Pflichtbewußtsein und Zuverlässigkeit auszeichnete und seine Aufgaben stets vorbildlich erfüllte. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, den 23. Februar 1999

Dr. Dietel
Landrat

Retzer
Personalratsvorsitzender

2/22-173

Verordnung

über den geschützten
Landschaftsbestandteil
"Hohlweg bei Vorlahm"

Vom 01. März 1999

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), erläßt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der südwestlich von Vorlahm gelegene Hohlweg wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,9 ha. ²Er umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

Flurn. 1098 (t), 1099, 1157 (t), 1158 (t), 1159 (t), 1160 (t), 1161 (t), 1162 (t), 1163 (t), 1191 (t), 1197 (t), 1199 (t), 1200 (t), 1208 (t), 1239/2 (t), 1263 (t), 1264 (t) und 1265 (t) der Gemarkung Busbach, Gemeinde Eckersdorf.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Hohlweg bei Vorlahm".

(4) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000 eingetragen. ²Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1:5000. ⁴Dieser hat eine seitliche Ausdehnung von einem Meter -gemessen ab der oberen Geländekante-.

Am 23. Februar 1999 verstarb im Alter von 83 Jahren
Herr

August Kellermann

Amtsinspektor a.D.

Herr Kellermann war von 1945 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Dezember 1971 beim ehemaligen Landratsamt Pegnitz als Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege tätig.

Wir betrauern den Tod eines früheren Mitarbeiters, der sich durch Pflichtbewußtsein und stets korrekte Aufgabenerfüllung auszeichnete. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bayreuth, den 24. Februar 1999

Dr. Dietel
Landrat

Retzer
Personalratsvorsitzender

Inhalt:

Nachrufe

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hohlweg bei Vorlahm"

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es:

1. den Hohlweg als geologischen Aufschluß und als kulturgeschichtliche Erscheinung zu bewahren,
2. eine besonders charakteristische Landschafterscheinung des Albanstiegs am Rand des Frankenjuras zu sichern,
3. die dort vorhandenen seltenen Vegetationsformen zu schützen,
4. den hohen Wert des Hohlwegesystems für das Landschaftsbild zu erhalten.

§ 3 Verbote

¹Vorbehaltlich von § 4 dieser Verordnung ist es nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Beweidung, Aufforstung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Pflanzen oder einzelne Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
7. Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
8. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen.
10. standortfremde Gehölze, insbesondere Grauerle, Fichte, Kiefer, Schwarzkiefer, Lärche, Strobe, Douglasie, Rot- und Robinie, anzupflanzen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gele-

ge, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

12. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel auszustreuen oder abzulagern,
13. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
14. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
15. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 3 und 12,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 1 und 7,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 9 und 10,
4. das Befahren der Wege zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) ¹Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, so kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) ¹Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Satz 1 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 Nummern 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 01. März 1999

Landratsamt

Dr. Dietel

Landrat